

Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen; Änderung des Kostgeldes

KSD 20101646

ANTRAG

Der Stadtrat möge auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 02.09.2010 die Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen und damit die Änderung des Kostgeldes ab 01.01.2011 beschließen.

Das Kostgeld wird nach tatsächlichen Tageskosten mit 19 durchschnittlichen Öffnungstagen im Monat festgelegt.

Derzeit werden folgende Kostgeldbeträge nach Anlage 2 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen gefordert:

	DTZ	GZ	3DTZ/2GZ²	2DTZ/3GZ²	Hort³	Krippe	Krippe 1/2⁴
Frühstück	0,32	0,32	0,32	0,32	0,10	0,32	0,16
Preis je Mittagessen	1,83	1,83	1,83	1,83	1,83	1,83	0,92
Imbiß	0,--	0,30	0,12	0,18	0,52	0,30	0,15
Gesamt je Tag	2,15	2,45	2,27	2,33	2,45	2,45	1,23
mtl. Kostgeld¹	41,--	46,50	43,00	44,--	46,50	46,50	23,50

Durch die Kostenerhöhung des Mittagessens der Fa. BVS aufgrund der letzten Ausschreibung sowie allgemeiner Preissteigerung sollte das Kostgeld ab 01.01.2011 entsprechend angepasst werden:

	DTZ	GZ	3DTZ/2GZ²	2DTZ/3GZ²	Hort³	Krippe	Krippe 1/2⁴
Frühstück	0,34	0,34	0,34	0,34	0,10	0,33	0,17
Preis je Mittagessen	1,98	1,98	1,98	1,98	1,98	1,82	0,91
Imbiß	0,00	0,31	0,12	0,19	0,55	0,30	0,15
Gesamt je Tag	2,32	2,63	2,44	2,51	2,63	2,45	1,23
mtl. Kostgeld¹	44,--	50,--	46,50	47,50	50,--	46,50	23,50

¹ auf eine Dezimalstelle gerundet

² 3DTZ/2GZ bzw. 2DTZ/3GZ= 3 Tage DTZ- und 2 Tage GZ-Betreuung bzw. 2 Tage DTZ und 3 Tage GZ; die an den GZ-Tagen anfallenden Kosten für Imbiss wurden anteilig auf 5 Wochentage umgelegt, z.B. 2 GZ-Tage x 0,30 Euro / 5 Tage = 0,12 Euro tgl.

³ In den Ferienzeiten erhalten Hortkinder zusätzlich ein Frühstück. Die hierfür täglich entstehenden Kosten von 0,55 EUR an 33 Ferientagen wurden auf die 228 Öffnungstage im Jahr umgelegt.

⁴ Übergangszeit von der Flaschenkost zur festen Nahrung

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 13.09.2010 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage 2 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen vom 28.11.2002, vom Stadtrat beschlossen am 09.12.2002, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen

Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	EURO
Krippe ½ (sobald eine Mahlzeit von Milchpulver auf feste Nahrung umgestellt wird)	23,50
Krippe (sobald das Kind voll von der Kindertagesstätte gepflegt wird)	46,50
durchgehende Teilzeit	44,00
Ganzzeit	50,00
flex. Betreuung	
3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	46,50
2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	47,50
Hort	50,00
Flex. Hort 2 Tage	20,00
Flex. Hort 3 Tage	30,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Ludwigshafen,

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin